

Inhaltsverzeichnis

Handelsabkommen der Schweiz.....	2
1 Pan-europäisches Freihandelssystem.....	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Umfang des Freihandels.....	3
1.3 Von den Abkommen nicht erfasste Waren	4
1.4 Territorialer Geltungsbereiche der Abkommen.....	4
2 Pan-Euro-Mediterranes Freihandelssystem / Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Geltungsbereich.....	5
2.3 Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP), Westbalkanstaaten)	6
2.4 Ursprungskonvention	6
3 Andere Freihandelsabkommen und bilaterale Landwirtschafts-Abkommen der Schweiz.....	7
3.1 Freihandelsabkommen	7
3.2 Bilaterale Landwirtschaftsabkommen	7
3.3 Geltungsbereich der Abkommen	8
3.3.1 Territorialer Geltungsbereich	8
3.3.2 Warenkreis.....	8

Handelsabkommen der Schweiz

1 Pan-europäisches Freihandelssystem

Vergleiche auch Ziffer 2 Pan-Euro-Mediterranes Freihandelssystem.

1.1 Allgemeines

Der Nichtbeitritt der Schweiz zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) hatte zur Folge, dass das seit 1972 zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft bestehende komplexe Vertragsregelwerk parallel zum EWR-Abkommen aufrechterhalten werden musste. Dies mit dem Ziel, den "status quo ante" im Handel zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten beibehalten zu können.

Seit 1992 haben sowohl die Europäische Gemeinschaft wie auch die EFTA-Staaten unabhängig voneinander eine Vielzahl von Freihandelsabkommen mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOES) abgeschlossen. Es waren jedoch mehrjährige Verhandlungen erforderlich, um all diese Abkommen in Bezug auf die Ursprungsregeln miteinander zu verknüpfen sowie materiell und formell zu harmonisieren. Seit der Einführung dieser sog. "pan-europäischen Kumulation" auf den 1.1.1997 bilden die Europäische Gemeinschaft, die EFTA-Staaten und die MOES somit ein erweitertes pan-europäisches Freihandelssystem, sofern es sich um Industriegüter handelt. Dies ermöglicht einerseits die Kumulation mit Ursprungserzeugnissen aller am System beteiligten Länder. Andererseits lassen sie den präferenziellen Handel mit Ursprungserzeugnissen untereinander zu.

Das pan-europäische Freihandelssystem beruht auf den folgenden Abkommen:

a) Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Am 4. Januar 1960 wurde in Stockholm mit Wirkung ab 3. Mai 1960 das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zwischen der Republik Österreich, dem Königreich Dänemark, dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland abgeschlossen.

Die Unterzeichnung des Abkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland fand am 27. März 1961 statt. Seit 1986 war Finnland Vollmitglied. Ausgeschieden aus der EFTA sind in der Folge Grossbritannien und Dänemark (1972), Portugal (1985) sowie Finnland, Schweden und Oesterreich (1994), während Island 1970 neu dazu gestossen ist. Liechtenstein, wenngleich von Anfang an durch die Zollunion mit der Schweiz in einem Assoziationsverhältnis mit der EFTA verbunden, gilt seit 1991 als selbständiges EFTA-Mitglied.

Das EFTA-Übereinkommen dient ab 1.1.1994 insbesondere als Grundlage für den Freihandel mit Ursprungserzeugnissen zwischen der Schweiz und den dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Ländern. Zusätzlich dient es zur Aufrechterhaltung des EFTA-internen Freihandels für einige Landwirtschaftsprodukte, die vom EWR-Abkommen nicht abgedeckt sind und für den Freihandel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, für welche das im EWR-Abkommen vorgesehene Preisausgleichssystem nicht zur Anwendung gelangt.

b) Bilaterale Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft

Am 22. Juli 1972 sind in Brüssel mit Wirkung ab 1. Januar 1973 die Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den verschiedenen EFTA-Staaten abgeschlossen worden. Mit jedem EFTA-Staat haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) je ein besonderes bilaterales Abkommen abgeschlossen, das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und jedem einzelnen der EFTA-Staaten eine Freihandelszone für Industriegüter schafft.

In Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein wurden die zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen Abkommen auch für das Fürstentum Liechtenstein als anwendbar erklärt.

Das bilaterale Freihandelsabkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft dient mit dem Protokoll Nr. 3 zur Fortsetzung des bisherigen Freihandels zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft.

Die bilateralen Freihandelsabkommen zwischen den übrigen EFTA-Ländern und der Europäischen Gemeinschaft dienen lediglich noch zur Weiterführung des Freihandels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, für welche das im EWR-Abkommen vorgesehene Preisausgleichssystem nicht zur Anwendung gelangt und zur Gewährung von Zollpräferenzen für Ursprungserzeugnisse der Schweiz, die zwischen EWR-Partnern gehandelt werden.

c) EWR-Abkommen

Das am 2. Mai 1992 unterzeichnete und am 1. Januar 1994 in Kraft getretene multilaterale Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) löst die bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den am EWR-beteiligten EFTA-Staaten ab. Dasselbe gilt weitgehend auch für das EFTA-Übereinkommen.

Das Fürstentum Liechtenstein nimmt ebenfalls am EWR teil. Auf dem Zirkularweg sind besondere Vorschriften erlassen worden.

d) Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOES)

Mittlerweile sind die MOES allesamt der Europäischen Gemeinschaft beigetreten.

e) Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei

Abgeschlossen auf multilateraler Basis und in Kraft seit dem 1.4.1992.

f) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOES)

Mittlerweile sind die MOES allesamt der Europäischen Gemeinschaft beigetreten.

g) Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei

Die am 1.1.1996 in Kraft getretene Zollunion umfasst nur Industriegüter. Davon ausgenommen sind EGKS-Produkte, deren Handel mit einem Freihandelsabkommen geregelt ist.

h) Abkommen zwischen den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOES) und der Türkei

Mittlerweile sind die MOES allesamt der Europäischen Gemeinschaft beigetreten.

1.2 Umfang des Freihandels

Die Bestimmungen der Abkommen gelten ausschliesslich für:

- Waren der Kapitel 25 bis 97 der Nomenklatur des "Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" (nachstehend Harmonisiertes System, oder HS genannt), mit Ausnahme der im Anhang D, Teil II zum EFTA-Übereinkommen bzw. im Anhang I zu den übrigen Abkommen aufgeführten Waren;
- die im Protokoll Nr. 2 zum Abkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft bzw. im Anhang D, Teil I des EFTA-Übereinkommens bzw. im Protokoll A zum Abkommen mit der Türkei aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte;
- die im Anhang E zum EFTA-Übereinkommen bzw. im Anhang II zum Abkommen mit der Türkei aufgeführten Fischereiprodukte.

Für sämtliche Waren, auf die die Abkommen Anwendung finden, sind Ursprungsregeln in der Liste im Anhang II des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen Schweiz-EWG bzw. in der Beilage II des Anhangs B zum EFTA-Übereinkommen bzw. im Anhang II des Protokolls B zum Abkommen mit der Türkei aufgeführt.

In den Genuss der Präferenzbehandlung sollen nach den Abkommen nur Waren gelangen, die sich aufgrund der besonderen Ursprungsregeln der Abkommen als Ursprungserzeugnisse qualifi-

zieren. Für Waren, die diese Ursprungsregeln nicht erfüllen, wird die Präferenzbehandlung nicht gewährt.

Damit die Präferenzbehandlung bei der Einfuhr gewährt werden kann, sind überdies gewisse formelle Voraussetzungen (Vorlage eines Ursprungsnachweises usw.) zu erfüllen.

1.3 Von den Abkommen nicht erfasste Waren

Gewisse Waren werden nur vom EFTA-Übereinkommen, nicht aber von den anderen Abkommen erfasst. Derartige Waren kommen nur im Warenverkehr der EFTA-Staaten unter sich in den Genuss der Präferenzbehandlung. Werden sie dagegen im Warenverkehr z.B. mit der Europäischen Gemeinschaft verwendet, so gelten sie als Drittlandwaren.

Ebenso müssen Waren mit Ursprung in Ländern, die nicht zum pan-europäischen System gehören, wie z.B. Mazedonien, im Verkehr mit der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei als Drittlandwaren behandelt werden.

Dasselbe gilt umgekehrt für Waren, die unter einem nicht zum pan-europäischen System gehörenden Abkommen in die Europäische Gemeinschaft eingeführt worden sind. Es handelt sich um Waren mit Ursprung in den mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Gebieten (z.B. afrikanische und madagassische Staaten, überseeische Staaten und Territorien, ostafrikanische Staaten usw.). Diese Waren sind als Drittlandwaren zu behandeln. Teilweise gehören diese Gebiete jedoch zum Pan-Euro-Mediterranen Freihandelssystem (vgl. [Ziffer 2](#)).

1.4 Territorialer Geltungsbereiche der Abkommen

Das durch das EFTA-Übereinkommen, die bilateralen Abkommen Europäische Gemeinschaft-EFTA, das EWR-Abkommen und die Abkommen mit den MOES und der Türkei geschaffene pan-europäische Freihandelssystem umfasst folgende Gebiete:

Europäische Gemeinschaft

- Belgien
- Dänemark (ohne Grönland und Färöer-Inseln)
- Deutschland (ohne Büsingen)
- Finnland
- Frankreich (mit Korsika, den dem Festland vorgelagerten französischen Inseln Belle-Ile, Groix, Noirmoutier, Oléron, Ré usw. und den überseeischen Departementen Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und la Réunion sowie Fürstentum Monaco, ohne Andorra¹)
- Griechenland
- Irland
- Italien (ohne San Marino¹, Livigno und Campione d'Italia)
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal (mit Azoren und Madeira)
- Spanien (mit Archipel der Balearen und den Kanarischen Inseln, ohne Ceuta und Melilla²)
- Grossbritannien (mit Nordirland, Shetland- und Kanalinseln sowie Insel Man)
- Schweden (mit Öland und Gotland)
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Slowakei
- Slowenien

¹ Waren mit Ursprung in San Marino oder in Andorra werden bei der Einfuhr wie Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft behandelt. Bei der Ausfuhr in diese Gebiete gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft.

² Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne von Art. 37 zum Protokoll Nr. 3 Schweiz-Europäische Gemeinschaft werden bei der Einfuhr wie Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft behandelt.

- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern
- Bulgarien
- Rumänien
- Kroatien

EFTA

- Island
- Fürstentum Liechtenstein
- Norwegen (mit Spitzbergen und Jan Mayen-Insel)
- Schweiz (mit Büsingen)

Türkei

Die Freihandelszone umfasst auch die Küstenmeere der Vertragsstaaten sowie unter gewissen Bedingungen Schiffe und Fabrikschiffe.

2 Pan-Euro-Mediterranes Freihandelssystem / Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess

2.1 Allgemeines

1995 wurde in Barcelona eine Europa-Mittelmeer-Partnerschaft ins Leben gerufen. Diese Partnerschaft, welche auch "Barcelona Prozess" genannt wird, bildet den institutionellen Rahmen der Mittelmeer-Politik der EU. Es wurde dabei beschlossen, das bestehende Pan-Europäische Kumulationssystem (siehe Ziffer 1) auf die Teilnehmerländer der Partnerschaft Europa-Mittelmeer auszuweiten. Obwohl kein Mittelmeerstaat, werden die Färöer-Inseln in diesem Kumulationssystem wie ein Mittelmeerland behandelt.

Basis der Euro-Med Freihandelszone sind die gemeinsamen Ursprungsregeln. Nur wenn alle Handelspartner die gleichen Ursprungsregeln anwenden, kann auch untereinander, d.h. diagonal, kumuliert werden.

Das Euro-Med-Ursprungsprotokoll wird nach und nach in die betreffenden Freihandelsabkommen integriert werden (vgl. dazu auch Ziffer 2.4). In den neu abzuschliessenden Freihandelsabkommen mit den Mittelmeerländern wird das Euro-Med-Ursprungsprotokoll von Beginn an angewandt. Die EFTA bzw. die Schweiz und die anderen Teilnehmer sind dabei, diese Anpassungen vorzunehmen. In verschiedenen Abkommen ist dies bereits geschehen (vgl. [Matrix](#)).

Dieses Euro-Med Freihandelssystem bezieht sich nicht auf die bilateralen Landwirtschaftsabkommen.

2.2 Geltungsbereich

Nebst den Teilnehmern am paneuropäischen Freihandelssystem:

Europäische Gemeinschaft
EFTA
Türkei

sind die so genannten Mittelmeerländer:

Ägypten
Algerien
Israel
Jordanien
Libanon
Marokko
Syrien
Tunesien
Westjordanland und Gazastreifen (PLO)
Färöer (obwohl nicht am Mittelmeer gelegen, werden sie wie ein Mittelmeerland behandelt)

als Teilnehmer vorgesehen. (**Fett** dargestellt = Euro-Med Ursprungsprotokoll mit der Schweiz bzw. der EFTA bereits in Kraft)

Die in den Euromed-Ursprungsprotokollen vorgesehene diagonale Kumulation ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland ein Freihandelsabkommen mit dem Euro-Med-Ursprungsprotokoll besteht,
- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund der Ursprungsregeln des Euro-Med-Ursprungsprotokolls erworben haben und
- c) die Anwendung der Kumulation publiziert worden ist.

Mit anderen Worten: **alle** an der Herstellung einer Ware beteiligten Länder müssen untereinander und mit dem Bestimmungsland ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben und das Euro-Med-Ursprungsprotokoll anwenden (vgl. dazu auch Ziffer 2.4). Werden Vormaterialien aus einem Land verwendet, welches mit dem Bestimmungsland kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, so gelten diese als solche drittländischen Ursprungs. Da einige Zeit verstreichen wird, bis alle nötigen Freihandelsabkommen abgeschlossen bzw. angepasst sind, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass dieses Kumulationssystem auch zwischen einer limitierten Anzahl von Ländern angewandt werden kann, d.h. bevor alle im Barcelona Prozess involvierten Länder untereinander ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben (sog. Variable Geometrie).

Aus der [Matrix](#), welche auf der Homepage der Zollverwaltung aufgeschaltet ist, kann entnommen werden, welche Länder (untereinander Freihandelsabkommen abgeschlossen haben und) das Euro-Med-Ursprungsprotokoll anwenden (vgl. dazu auch Ziffer 2.4) und wo demnach die diagonale Kumulation zum Tragen kommt. Ausserdem wird bei Inkrafttreten entsprechender Abkommen bzw. Ursprungsprotokolle jeweils auf dem Zirkularweg informiert.

2.3 Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP), Westbalkanstaaten)

Es ist geplant, die Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU (SAP; westliche Balkanländer; Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo [wie definiert in der UN-Sicherheitsrat Resolution 1244/99]) ebenfalls in dieses System einzubinden.

Während Kroatien per 1.7.2013 der EU beigetreten ist, ist bei den andern bereits bestehenden Freihandelsabkommen teilweise bereits eine Kumulation möglich. Derzeit (Stand 1.1.2015) ist die Kumulation zwischen der EFTA, Albanien, Mazedonien und Serbien.

2.4 Ursprungsconvention

Damit Industriegüter mit Ursprungseigenschaft innerhalb der Euro-Med Kumulationszone präferenzbegünstigt zirkulieren können, müssen alle beteiligten Länder und Gebiete durch Freihandelsabkommen mit identischen Ursprungsregeln verbunden sein. Dies wurde bis dato durch die Anwendung des Euro-Med Ursprungsprotokolls sichergestellt. Das heisst, jedes betroffene Freihandelsabkommen hat ein eigenes Ursprungsprotokoll, welches jedoch identische Regeln aufweist wie die Ursprungsprotokolle der anderen betroffenen Freihandelsabkommen. In Zukunft wird die Ursprungsconvention als zentrales Instrument die Ursprungsprotokolle der betreffenden Freihandelsabkommen ersetzen. Das heisst, dass nicht mehr jedes betroffene Freihandelsabkommen ein eigenes Ursprungsprotokoll aufweist, sondern in den Freihandelsabkommen nur noch auf die Ursprungsconvention verwiesen wird. Dadurch wird der Prozess für Änderungen vereinfacht, da nicht mehr jedes Freihandelsabkommen separat angepasst werden muss.

Vorerst ergeben sich durch die Inkraftsetzung der Ursprungsconvention am 1.1.2012 keine Änderungen. In einem nächsten Schritt werden die Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA sukzessive angepasst. Für die angepassten Abkommen wird dann nur noch die Ursprungsconvention anwendbar sein. Zu bemerken ist, dass die Ursprungsregeln der Ursprungsconvention mit denen des Euro-Med Ursprungsprotokolls zurzeit identisch sind.

Die Ursprungsconvention sieht die Möglichkeit vor, mit den Ländern des Westbalkans zu kumulieren. Von der diagonalen Kumulation zwischen z.B. der Schweiz, der EU und einem der Länder des Westbalkans wird Gebrauch gemacht werden können, wenn die betreffenden Freihandelsabkommen aufdatiert sein werden.

Die Abkommen mit Montenegro und mit Bosnien und Herzegowina haben bereits kein eigenes Ursprungsprotokoll mehr, sondern verweisen bezüglich der Ursprungsregeln auf die Ursprungskonvention.

3 Andere Freihandelsabkommen und bilaterale Landwirtschafts-Abkommen der Schweiz

3.1 Freihandelsabkommen

Weitere Freihandelsabkommen wurden multilateral bzw. bilateral mit nachstehenden Partnern abgeschlossen:

-	Multilaterale Abkommen	Inkrafttreten
	EFTA-Ägypten	01.08.2007*
	EFTA-Albanien	01.10.2010**
	EFTA-Bosnien und Herzegowina	01.01.2015**
	EFTA-Chile	01.12.2004
	EFTA-GCC	01.07.2014
	EFTA-Hongkong	01.10.2012
	EFTA-Israel	01.01.1993*
	EFTA-Jordanien	01.01.2002*
	EFTA-Republik Korea	01.09.2006
	EFTA-Kanada	01.07.2009
	EFTA-Kolumbien	01.07.2011
	EFTA-Libanon	01.01.2007*
	EFTA-Marokko	01.12.1999*
	EFTA-Mazedonien	01.05.2002**
	EFTA-Mexiko	01.07.2001
	EFTA-Montenegro	01.09.2012**
	EFTA-Peru	01.07.2011
	EFTA-PLO	01.07.1999
	EFTA-SACU	01.05.2008
	EFTA-Serbien	01.10.2010**
	EFTA-Singapur	01.01.2003
	EFTA-Tunesien	01.06.2005*
	EFTA-Ukraine	01.06.2012**
	EFTA-Zentralamerikanische Staaten (Costa Rica und Panama)	29.08.2014

* Euro-Med Ursprungsprotokoll in Kraft

** Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. -konvention in Kraft, aber noch nicht in Euro-Med eingebunden

-	Bilaterale Abkommen	
	Schweiz-Färöer Inseln	01.04.1994*
	Schweiz-Japan	01.09.2009
	Schweiz-China	01.07.2014

3.2 Bilaterale Landwirtschaftsabkommen

Gestützt auf die vorstehend genannten Abkommen hat die Schweiz, wie auch andere EFTA-Länder, mit den nachstehenden Partnern bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen, welche Zollkonzessionen für jeweils gewisse Erzeugnisse der Kapitel 1-24 vorsehen:

- Ägypten

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Chile
- GCC
- Hongkong
- Israel
- Jordanien
- Kanada
- Kolumbien
- Republik Korea
- Libanon
- Marokko
- Mazedonien
- Montenegro
- Mexiko
- Peru
- PLO
- SACU
- Serbien
- Singapur
- Tunesien
- Türkei
- Europäische Gemeinschaft (Agrarabkommen)

Diese Abkommen dürfen nicht mit den multilateralen Freihandelsabkommen verwechselt werden.

Zum EFTA- Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten besteht kein bilaterales Abkommen Schweiz-zentralamerikanische Staaten.

3.3 Geltungsbereich der Abkommen

3.3.1 Territorialer Geltungsbereich

Die Abkommen haben unter Berücksichtigung gewisser Ausnahmen, für das gesamte Staatsgebiet der betroffenen Länder Gültigkeit.

Die Freihandelszonen umfassen auch die Küstenmeere der Vertragsstaaten sowie unter gewissen Bedingungen Schiffe und Fabrikschiffe.

3.3.2 Warenkreis

Der Geltungsbereich der Abkommen erstreckt sich im wesentlichen auf Industriegüter, d.h. auf die Waren der Kapitel 25 bis 97 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems. Ausgeschlossen sind einige wenige Agrarprodukte, die in den genannten Kapiteln enthalten sind. Unter den Geltungsbereich der Abkommen fallen ferner Fische und andere Meeresprodukte. Daneben wird in den Abkommen u. a. auch der Abbau des Industrieschutzelementes auf landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen geregelt.

Im Übrigen gewährt die Schweiz, wie auch andere EFTA-Länder, den Vertragspartnerstaaten aufgrund bilateraler Vereinbarungen Zollkonzessionen für jeweils gewisse Erzeugnisse der Kapitel 1 - 24 (s.a. [Ziff. 3.2](#)). Umgekehrt gewähren gewisse dieser Länder der Schweiz ebenfalls Zollkonzessionen in diesen Kapiteln. Zum EFTA- Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten besteht kein bilaterales Abkommen Schweiz-zentralamerikanische Staaten. Die entsprechenden Konzessionen sind im EFTA-Abkommen enthalten.

Gewisse Waren werden vom EFTA-Übereinkommen, nicht aber vom Geltungsbereich der Freihandelsabkommen der EFTA erfasst. Derartige Erzeugnisse gelangen nur im Warenverkehr der EFTA-Staaten unter sich in den Genuss der Präferenzzölle. Bilden sie jedoch Gegenstand des Warenverkehrs zwischen der EFTA und den andern Vertragsstaaten, kommt ihnen der Charakter von Drittlandprodukten zu. Dasselbe gilt für die bilateralen Vereinbarungen der Schweiz mit den andern Vertragsstaaten.